

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: **M** August 2023

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1430

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen V A 4 – 93.02.01
bei Antwort bitte angeben

Reg.-B. Loyal

Telefon 0211 855-3506

Telefax 0211 855-3437

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: „Novellierung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion der FDP für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
und Soziales am 16.08.2023 um einen schriftlichen Bericht zum o.g.
Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann MdL)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Novellierung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“

Der Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen zeichnet sich nicht nur durch einen hohen Qualitätsstandard aus, sondern wird auch von einem starken Miteinander der beteiligten Organisationen, Verbände und der Landesregierung getragen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den umfassenden Konsens der letzten Novelle des Rettungsgesetzes NRW ist ein breiter Einbeziehungsprozess der am Rettungsdienst Beteiligten vorgesehen. Im Dezember 2022 wurde der Landesfachbeirat für den Rettungsdienst zu einem umfassenden Expertenworkshop eingeladen. Angeschlossen haben sich in der ersten Jahreshälfte 2023 darauf aufbauende Sondierungsgespräche mit allen wesentlichen Verbänden und Organisationen. Diese und die flankierend eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Für den weiteren Jahresverlauf ist zunächst eine weitergehende hausinterne Abstimmung zu den Ergebnissen und anschließend der Einstieg in die Erstellung des Referentenentwurfes vorgesehen. Die Einleitung des parlamentarischen Verfahrens und Einbringung des Gesetzesentwurfs in den Landtag ist für den Beginn des Jahres 2024 geplant, ein Abschluss der Novellierung soll möglichst im Verlauf des Jahres 2024 erfolgen.

Die Inanspruchnahme der medizinischen Versorgungsstrukturen hat sich in den letzten Jahren verändert und betrifft alle Versorgungssektoren. Diese Herausforderungen sind nur gemeinschaftlich zu lösen. Im Rettungsdienst manifestiert sich die veränderte Inanspruchnahme u.a. durch stetig steigende Einsatzzahlen, die eine immer weiter aufwachsende Vorhaltung an Personal und Material erfordern. Daher ist es im Dialog und der Zusammenarbeit mit dem ambulanten und klinischen

Versorgungssektor das gemeinsame übergeordnete Ziel, durch eine stärkere – auch digitale – Vernetzung die Patientinnen und Patienten besser in die für ihre Behandlung notwendigen medizinischen Versorgungssysteme zu leiten, die Belastung der einzelnen Sektoren zu steuern und eine Überlastung zu vermeiden. Diese Fragestellungen sind aktuell auch Gegenstand intensiver Befassungen auf Ebene des Bundes im Kontext der anstehenden Reform der Notfallversorgung.

Aus gesetzgeberischer Perspektive müssen mit Blick auf den Rettungsdienst die Novelle des Rettungsgesetzes NRW und die sektorenübergreifende Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene Hand in Hand gehen. Für den Rettungsdienst ist vorgesehen, die Vorhaben aus dem Zukunftsvertrag NRW umzusetzen. Hierzu gehören u.a. die Aufnahme bzw. gesetzliche Verankerung neuer Versorgungsformen (Telenotarztsystem oder Gemeinde-Notfallsanitäter). Um den rettungsdienstlichen Bedarfen der Bevölkerung besser gerecht zu werden, wird in diesem Kontext auch eine Ausdifferenzierung der bisherigen Versorgungsoptionen zwischen Rettungswagen und Krankentransport geprüft. Sektorenübergreifend gilt es, die Zusammenarbeit der Leitstellen des Rettungsdienstes (112) mit dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) zu stärken und die Überleitung von Patientinnen und Patienten zu vereinfachen. Hierbei werden auch die Chancen der Digitalisierung insbesondere mit Blick auf die bessere Vernetzung geprüft (beispielsweise in Bezug auf die Weiterleitung von Patientinnen und Patienten zwischen den Sektoren). Die konkreten Ausgestaltungsmöglichkeiten hängen jedoch gleichfalls von den angesprochenen Reformen auf Bundesebene ab. Für die Erprobung zukünftiger innovativer (notfall)medizinischer Versorgungsformen oder technischer Neuerungen ist eine Experimentierklausel angedacht.

Neue Versorgungsformen und eine Ausdifferenzierung von Versorgungsoptionen erfordern auch Überlegungen hinsichtlich der hierfür notwendigen Qualifikationen. Die aktuellen Qualifikationsvorgaben für die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung in Nordrhein-Westfalen sind im Rettungsgesetz NRW geregelt. Eine Prüfung etwaiger Handlungsnotwendigkeiten erfolgt im Rahmen des weiteren Novellierungsprozesses. Dies schließt auch das Berufsbild der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten ein (die diesbezüglichen Übergangsfristen zur Besetzung von Rettungsdienstfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen laufen noch bis zum

31.12.2026; das Rettungsassistentengesetz ist zum 31.12.2014 außer Kraft getreten). Weitergehende Vorgaben zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung oder zur verpflichtenden Fortbildung des rettungsdienstlichen Fachpersonals sind derzeit nicht vorgesehen. Beides ist eindeutig gesetzlich geregelt, Anpassungen oder Fortentwicklungen werden auf dem Erlassweg umgesetzt. Zur Finanzierung und Bedarfsplanung der Notfallsanitäterausbildung ist dies zuletzt mit Erlass vom 02.06.2021 erfolgt, der Fortbildungserlass ist grundlegend zum 10.11.2021 überarbeitet worden.